

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boldekow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), geändert durch Art. 2 ÄndGe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boldekow vom ~~22. FEB. 2024~~ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Boldekow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 11.10.2001 geändert durch Artikel 1 der Ersten Satzungsänderung der Hundesteuersatzung vom 18.03.2021 wird wie folgt geändert.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder – gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt. (Festgelegt im § 2 der Hundehalterverordnung M-V vom 04.07.2000, die bis zum 22.07.2022 gültig war.)

Diese Einteilung als gefährliche Hunde gilt auch weiterhin nach § 12 – Übergangsvorschriften- der neuen Hundehalterverordnung (GVOBl: M-V 2022, S.441) für die Hunde, die bis zum 22.07.2022 angemeldet wurden.

Für die Hunde die ab dem 23.07.2022 angemeldet wurden bzw. werden gilt § 3 der neuen Hundehalterverordnung, nach dem die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellen muss.

§ 12 Hundesteuermarken (neu eingefügt)

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Anzeigepflicht (verschoben von § 12)

§ 14 Ordnungswidrigkeiten (verschoben von § 13)

§ 15 Inkrafttreten (verschoben von § 14)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

26. FEB. 2024

Boldekow,

Dr. H. Vogel
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 27.02.2024
Unterschrift: *Herold*

Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Boldekow wird entsprechend Hauptsatzung § 8 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.